

1. Februar 2005

Amtliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 17.12.2004

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss -LSchIG- in der Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Oberhausen gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 13.12.2004 verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 LSchIG dürfen an folgenden Sonntagen von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- a) am 03.04.2005 im Stadtbezirk Alt-Oberhausen
- ohne Styrum -
- b) am 08.05.2005 im Stadtbezirk Sterkrade
- ohne Schmachtendorf -
und im Stadtteil Styrum
- c) am 04.09.2005 im Stadtbezirk Osterfeld
- d) am 18.09.2005 im Stadtteil Schmachtendorf
- e) am 30.10.2005 im Stadtbezirk Alt-Oberhausen
- ohne Styrum -
- f) am 06.11.2005 im Stadtbezirk Sterkrade
- ohne Schmachtendorf -

§ 2

Die Stadtbezirksgrenzen ergeben sich aus § 2 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen vom 17.09.1997. Der räumliche Geltungsbereich für die Stadtteile wird wie folgt umgrenzt:

Schmachtendorf: Gabelstraße, Starenweg,
Neukölner Straße,
Bundesautobahn A 3 und Weseler /
Emmericher Straße

Styrum: Grenzstraße, Mülheimer Straße,
Landwehr, Hibernia-/Lenastraße

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 LSchIG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) können Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Oberhausen, 17.12.2004

Stadt Oberhausen
als örtliche Ordnungsbehörde

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 13 bis 55
Ausschreibungen
Seite 56

Jahresabschluss 2003 der ASO Service GmbH

1. Die ASO Service GmbH hat den Jahresabschluss 2003 fristgerecht aufgestellt und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH, Köln, prüfen lassen.

Bestätigungsvermerk

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses der ASO Service GmbH, Oberhausen, zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH, Köln, hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 02.06.2004 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ASO Service GmbH, Oberhausen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Alteneinrichtungen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Köln, den 02. Juni 2004

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Drove Rudolph
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

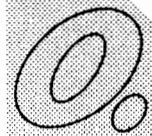
2. Die Gesellschafterversammlung hat am 08.07.2004 den Jahresabschluss festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2003 liegen an den nachfolgenden 7 Tagen in der Verwaltung der ASO Service GmbH, Elly-Heuss-Knapp-Straße 3, 46145 Oberhausen, in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr im Raum 107 öffentlich aus:

Montag,	07.02.2005
Dienstag,	08.02.2005
Mittwoch,	09.02.2005
Donnerstag,	10.02.2005
Montag,	14.02.2005
Dienstag,	15.02.2005
Mittwoch,	16.02.2005
Donnerstag,	17.02.2005

Oberhausen, 07. Januar 2005
ASO Service GmbH

Udo Spiecker
Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2003 der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH**

1. Die ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH hat den Jahresabschluss 2003 fristgerecht aufgestellt und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH, Köln, prüfen lassen.

Bestätigungsvermerk

Die mit Prüfung des Jahresabschlusses der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH, Oberhausen, zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris Revisions-GmbH, Köln, hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 02.06.2004 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH, Oberhausen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Alteneinrichtungen sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Köln, den 02. Juni 2004

Solidaris Revisions-GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Drove Rudolph
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

2. Die Gesellschafterversammlung hat am 08.07.2004 den Jahresabschluss festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 35.230,28 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2003 liegen an den nachfolgenden 7 Tagen in der Verwaltung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH, Elly-Heuss-Knapp-Straße 3, 46145 Oberhausen, in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr im Raum 107 öffentlich aus:

Montag,	07.02.2005
Dienstag,	08.02.2005
Mittwoch,	09.02.2005
Donnerstag,	10.02.2005
Montag,	14.02.2005
Dienstag,	15.02.2005
Mittwoch,	16.02.2005
Donnerstag,	17.02.2005

Oberhausen, 07. Januar 2005
ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH

Udo Spiecker
Geschäftsführer

**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 483 - Wal-
sumermarkstraße / Bachaue - (Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 36, 1. Ände-
rung - Walsumermarkstraße / August-
straße -)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 483 - Walsumermarkstraße / Bachaue - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36, 1. Änderung - Walsumermarkstraße / Auguststraße -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **10.02.2005 bis 10.03.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 403, 385, 402 und 386, südöstliche Seite der Walsumermarkstraße, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 389, 390, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 390, 391, 392, nordöstliche Seite der Straße Bachaue, abknickend in Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 403.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

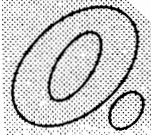
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 483 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 36, 1. Änderung)

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 36, 1. Änderung - Walsumermarkstraße / Auguststraße - vom 25.03.1970 bleiben für den Änderungsbe-reich (Bebauungsplan Nr. 483) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 36, 1. Änderung, unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 483) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 483
Walsumermarkstraße / Bachaue**



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 484 - Reinekering / Wolfstraße / Hiesfelder Straße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Bereich Hiesfelder Straße, Wolf-, Jäger-, Laubstraße und Sterkrader Wald -)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 484 - Reinekering / Wolfstraße / Hiesfelder Straße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37 - Bereich Hiesfelder Straße, Wolf-, Jäger-, Laubstraße und Sterkrader Wald -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **10.02.2005 bis 10.03.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 3, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Seite der Hiesfelder Straße, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 185, 387, 388, 517, 390 und 394, nordöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 394 und 393, südwestliche Seite des Reinekeringes, nordöstliche und südöstliche Grenzen des Flurstückes Nr. 381, nordöstliche Grenzen des Flurstückes Nr. 663 (Kirche), nordwestliche Seite der Wolfstraße.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

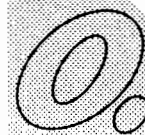
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 484 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37)

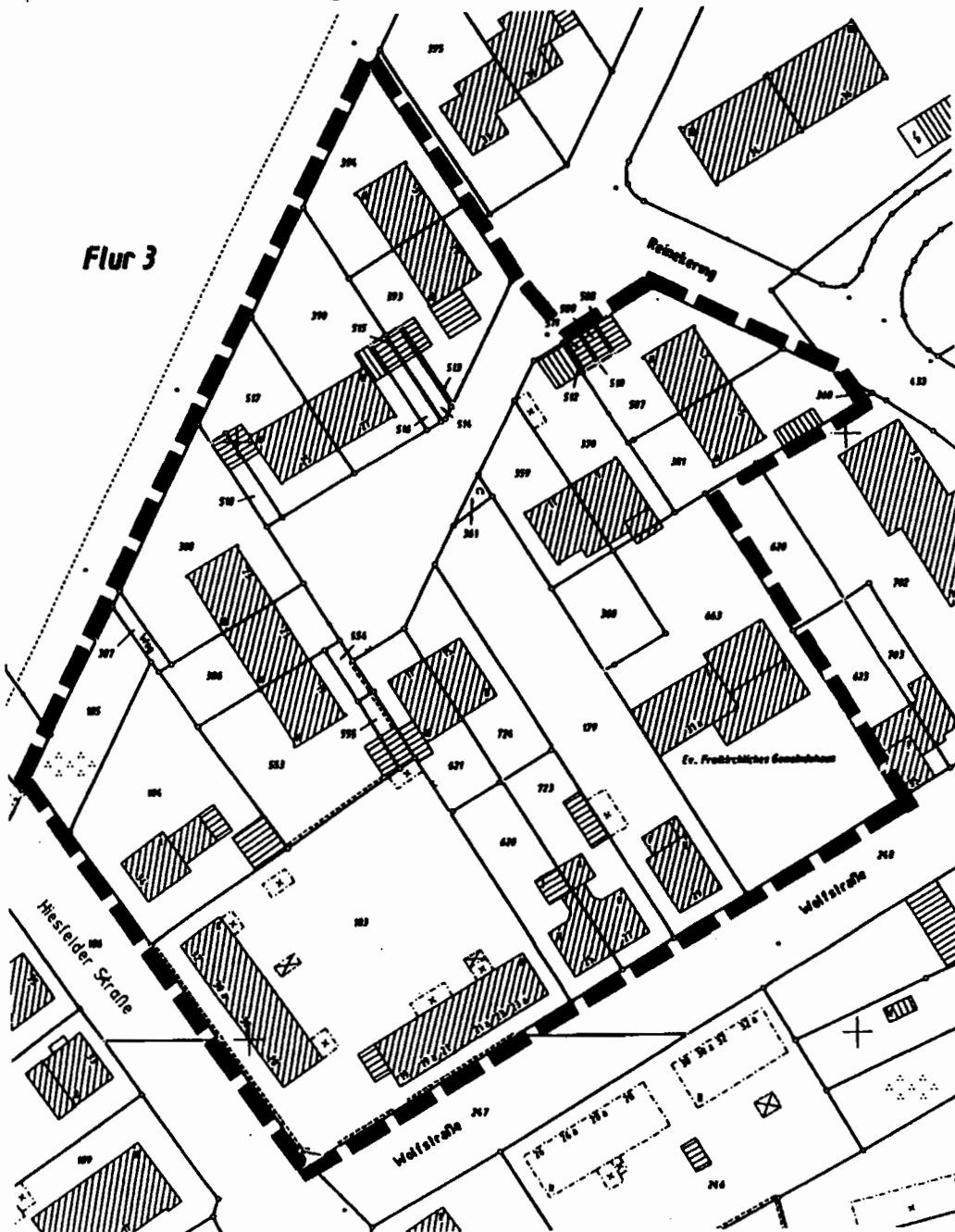
Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 37 - Bereich Hiesfelder Straße, Wolf-, Jäger-, Laubstraße und Sterkrader Wald - vom 20.02.1964 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 484) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 37 unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 484) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 484
Reinekering / Wolfstraße / Hiesfelder Straße**



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 485 - Buchenweg - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 - Walsumermark / Gabelstraße -)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 485 - Buchenweg - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 - Walsumermark / Gabelstraße -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **10.02.2005 bis 10.03.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 8, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 508, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 508, 509, 510, 695 und 767, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 767, abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 513, entlang dieser Grenze bis zum Buchenweg, nordwestliche Seite des Buchenweges unter Einbeziehung der Flurstücke Nr. 514 und 765.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

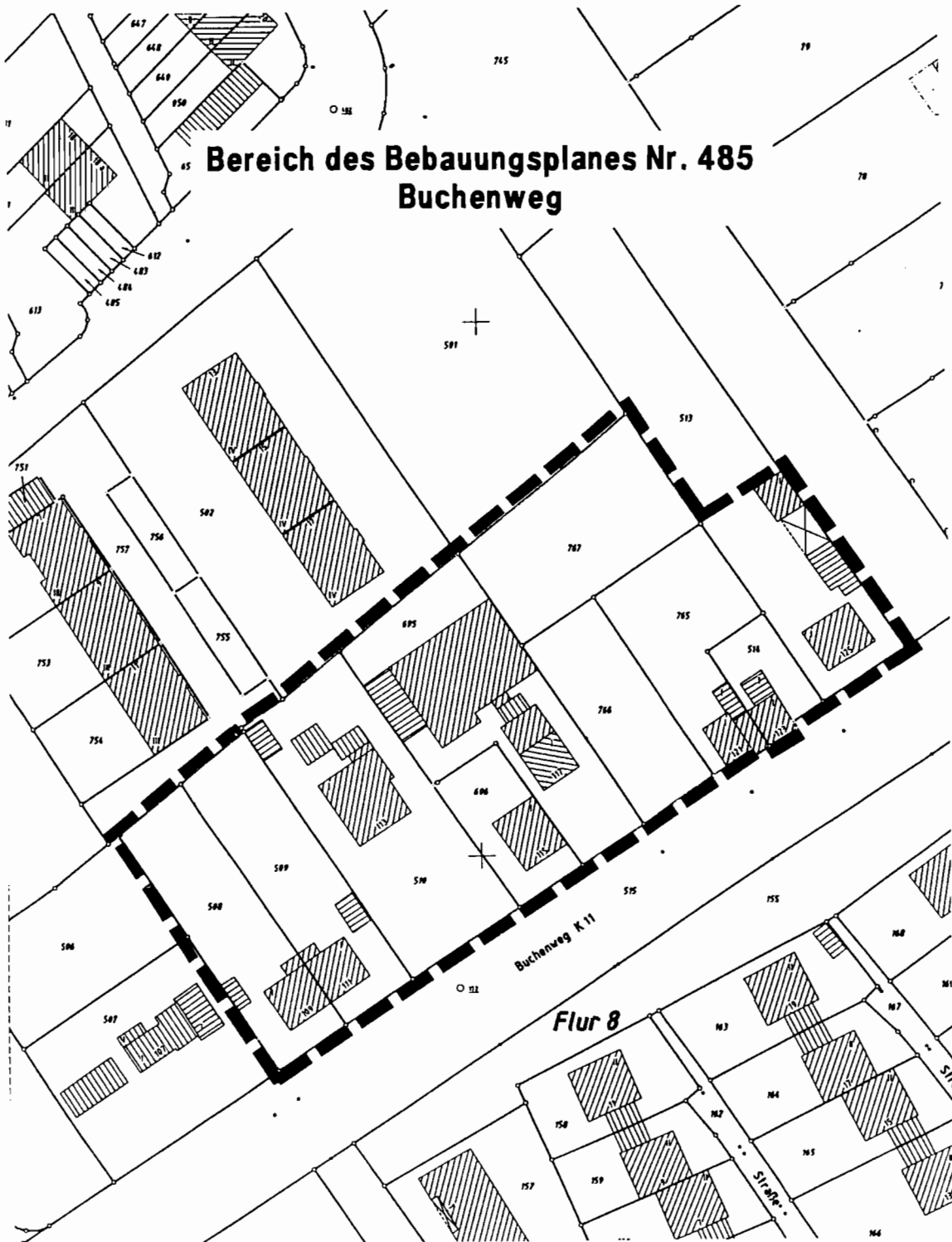
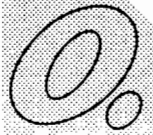
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 485 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41)

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41 - Walsumermark / Gabelstraße - vom 24.05.1967 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 485) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 41 unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 485) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 488 - Zum Ravenhorst - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 - Walsumermark / Kiefernstraße -)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 488 - Zum Ravenhorst - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43 - Walsumermark / Kiefernstraße -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **10.02.2005 bis 10.03.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 14, und wird wie folgt umgrenzt:

Südwestliche Seite der Lickumstraße, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 138 und 139, nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 328, südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 337 und 338 und deren Verlängerung bis zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 240, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 240 und 241 und deren Verlängerung bis zur nordwestlichen Seite der Straße 'Zum Ravenhorst', nordwestliche Seite der Straße 'Zum Ravenhorst'.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

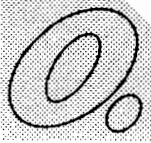
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 488 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43)

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 43 - Walsumermark / Kiefernstraße - vom 31.08.1966 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 488) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 43 unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 488) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 489 - Oranienstraße / Genter Straße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 - Bereich Oranienstraße, Genter Straße, Sportplatz und Herbartschule -)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 489 - Oranienstraße / Genter Straße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55 - Bereich Oranienstraße, Genter Straße, Sportplatz und Herbartschule -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **10.02.2005 bis 10.03.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 27, und betrifft folgende Grundstücke:

Flurstücke Nr. 18, 19, 20, 22, 23, 181, 270, 271, 362, 363 sowie Teile des Flurstückes 188 im Bereich der Häuser Oranienstraße 27 und 29.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

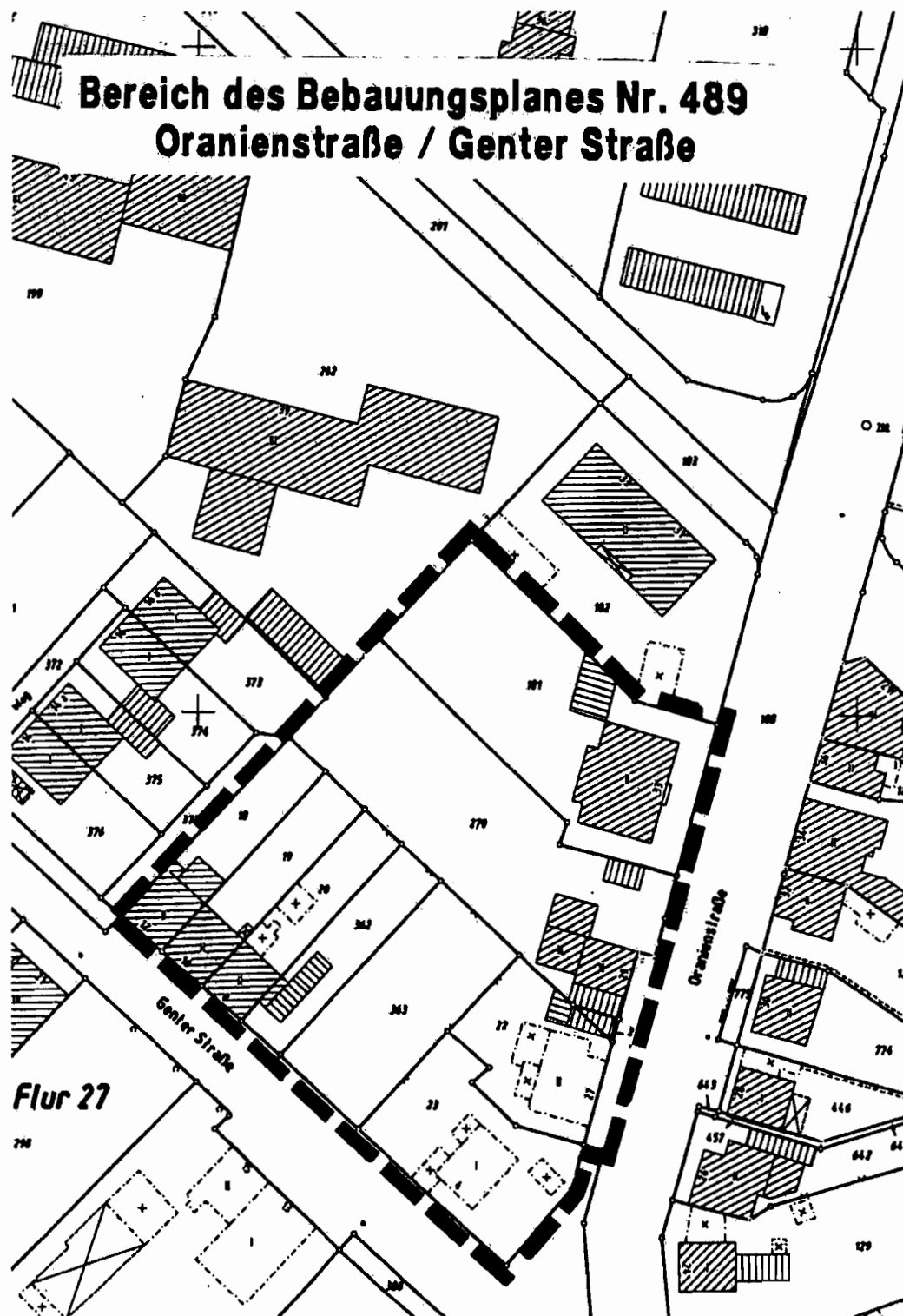
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 489 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 55)

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 55 - Bereich Oranienstraße, Genter Straße, Sportplatz und Herbartschule - vom 30.12.1965 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 489) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 55 unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 489) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 490 - Oranienstraße / Arnheimer Straße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 - Beselerstraße -)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 490 - Oranienstraße / Arnheimer Straße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 - Beselerstraße -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **10.02.2005 bis 10.03.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 22, und betrifft folgende Grundstücke:

Flurstücke Nr. 109, 341, 342, 343, 344, 401, 402, 403, 500 und 539 sowie Teile der Oranienstraße und Arnheimer Straße im Bereich der Kreuzung Oranienstraße / Arnheimer Straße.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

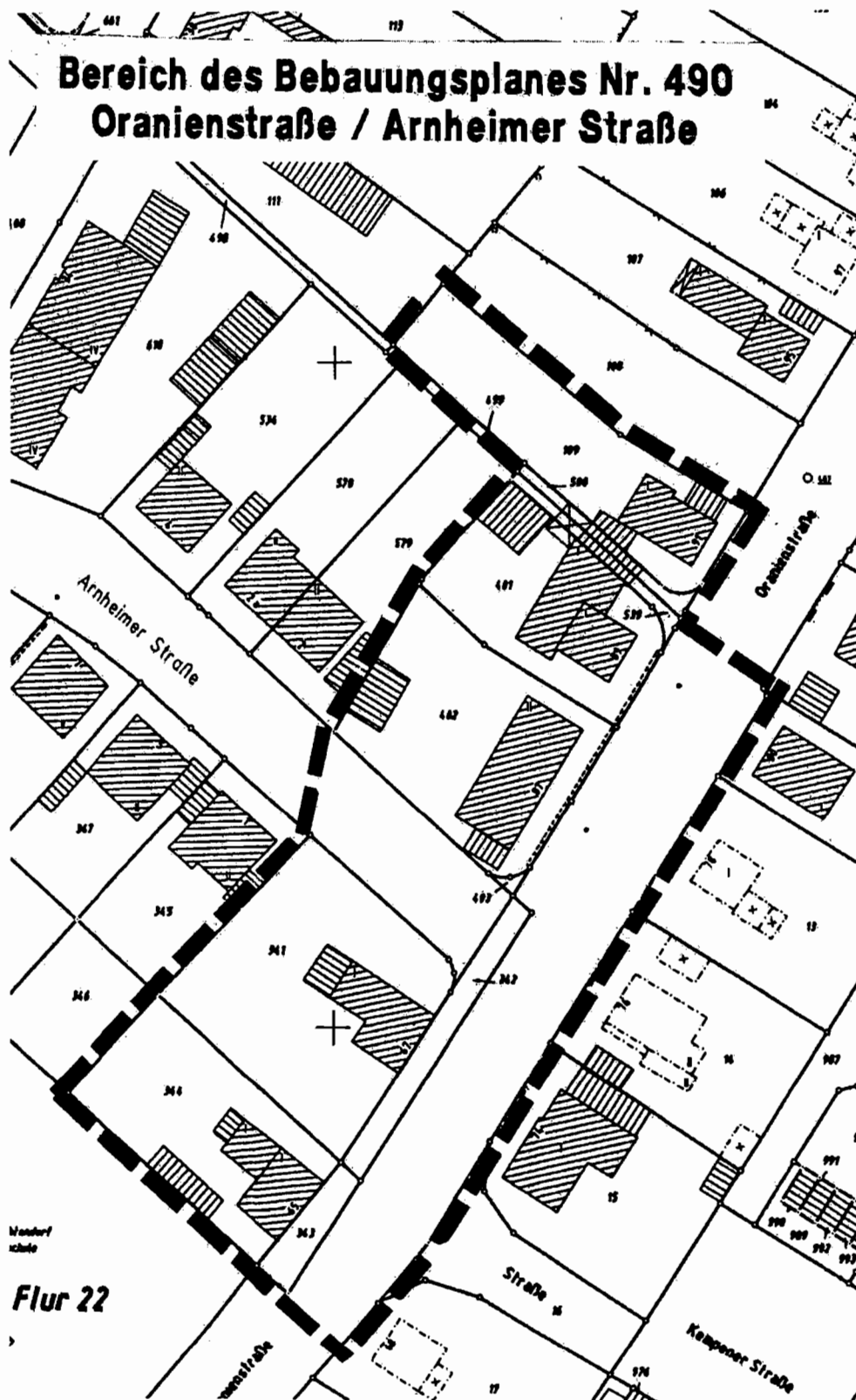
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 490 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73)

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 73 - Beselerstraße - vom 03.11.1971 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 490) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 73 unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 490) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 491 - Leut-
weinstraße - (Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 129 - Kommunalfriedhof Oster-
feld -)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 491 - Leutweinstraße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129 - Kommunalfriedhof Osterfeld -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **10.02.2005 bis 10.03.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Osterfeld, Flur 4, und wird wie folgt umgrenzt:

Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 478, südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 478, 480, 481, 479 und 453, 2 m südlich des nördlichsten Grenzpunkts des Flurstücks Nr. 125 parallel zur südwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 453 abknickend bis zur Leutweinstraße, südöstliche Grenze der Leutweinstraße, in Höhe des Hauses Leutweinstraße 12 abknickend zur nordöstlichen Verlängerung der südöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 364, südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 364, nordwestliche Grenze der Flurstücke Nr. 364 und 83, 1 m nördlich der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 83 abknickend, parallel zu der nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 83 verlaufend bis zur südöstlichen Grenze der Leutweinstraße, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 453, 479 und 478.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

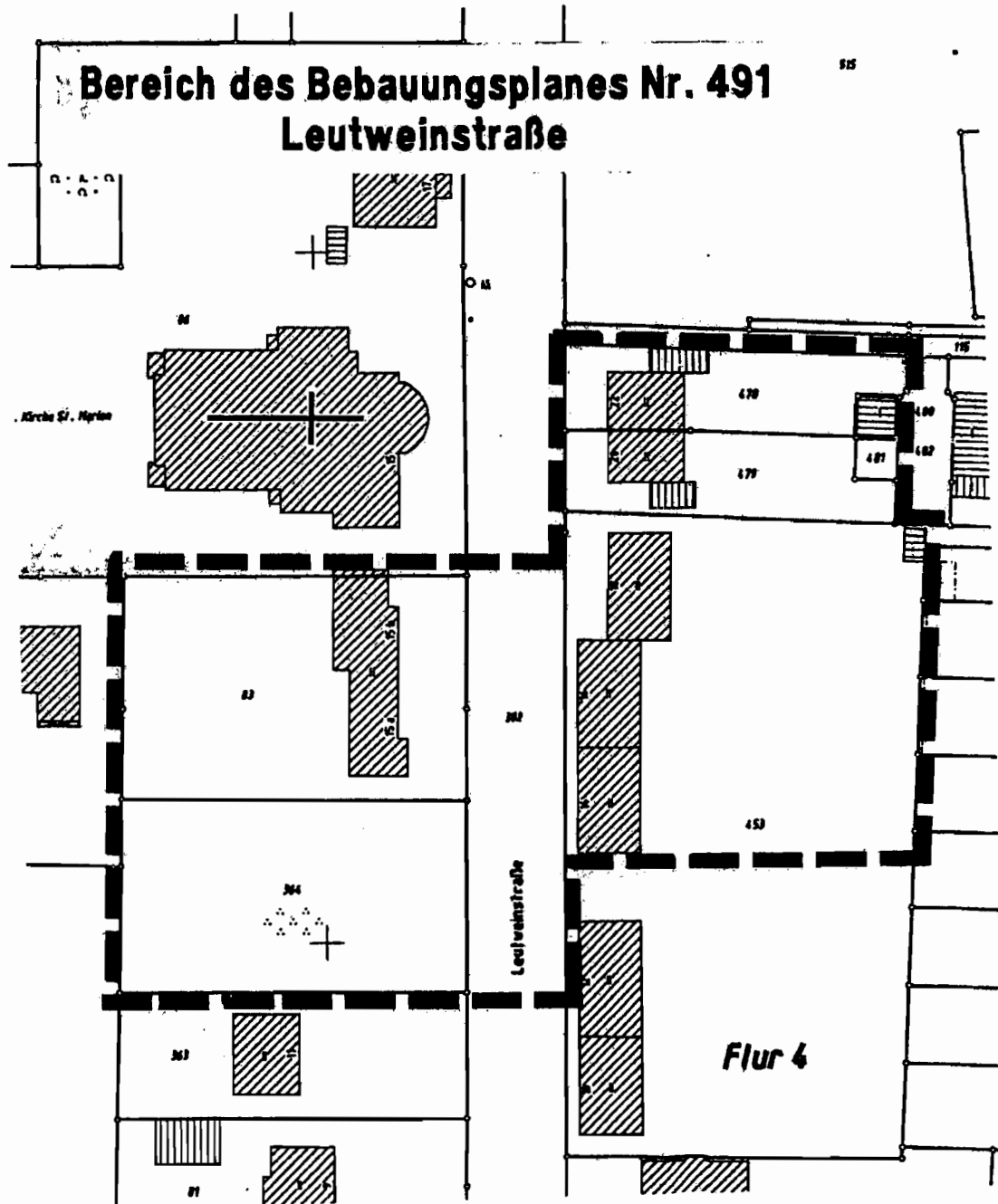
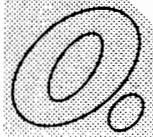
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 491 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 129)

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 129 - Kommunalfriedhof Osterfeld - vom 21.06.1982 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 491) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 129 unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 491) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 492 -
Schmachtendorfer Straße / Forststraße -
(Änderung des Bebauungsplanes Nr.
158/II - Tenterstraße -)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 492 - Schmachtendorfer Straße / Forststraße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/II - Tenterstraße -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **10.02.2005 bis 10.03.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 23, und betrifft folgende Grundstücke:

Nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 777, nordwestliche Seite der Schmachtendorfer Straße, nordöstliche Seite der Forststraße, südwestliche Seite der Tenterstraße bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 868, nordöstliche und südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 868, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 977 und 978, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 978, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 882, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 791 und 780, nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 780, nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 777.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

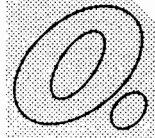
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 492 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158/II)

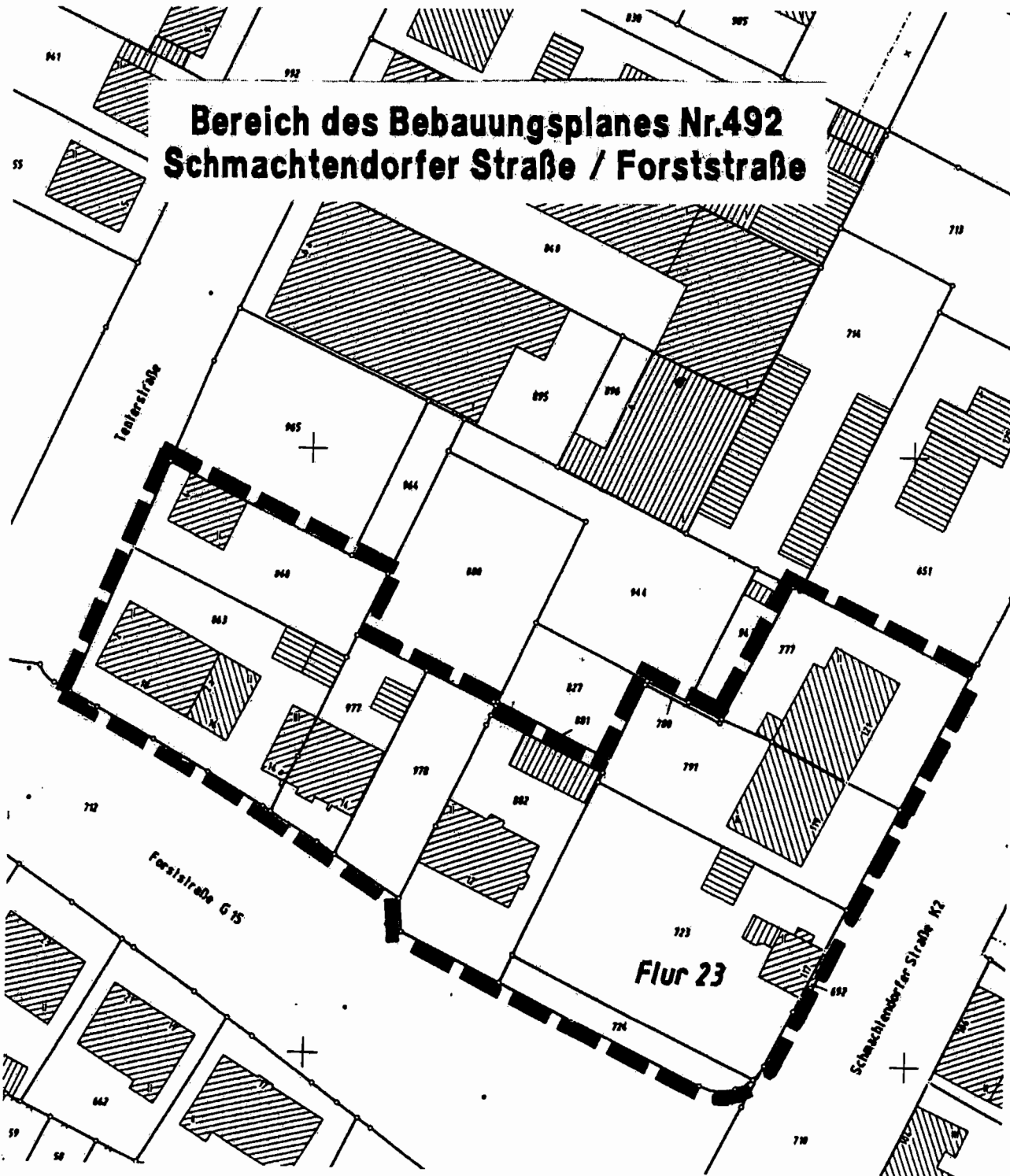
Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 158/II - Tenterstraße - vom 10.10.1988 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 492) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 158/II unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 492) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



**Bereich des Bebauungsplanes Nr.492
Schmachtendorfer Straße / Forststraße**



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 494 - Am Heisterkamp / Am Flachskamp - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 183 - Flachsstraße -)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 494 - Am Heisterkamp / Am Flachskamp - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 183 - Flachsstraße -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **10.02.2005 bis 10.03.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 11, und wird wie folgt umgrenzt:

Westliche Seite der Straße Am Heisterkamp, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 842, 848 und 816, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 816, 1030, 1029, 969, 970, 971, 972, 967, 968, 1004 und 1005, nördliche und östliche Grenze des Flurstückes Nr. 1005, nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 838, 837, 836 und 835.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

Klaus Wehling
Der Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 494 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 183)

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 183 - Flachsstraße - vom 19.08.1985 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 494) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 183 unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 494) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 495 - Eitel-
straße / Kramtsweg / Am Veenteich -
(Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220
- Grünzug Kiefernstraße -)**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 495 - Eitelstraße / Kramtsweg / Am Veenteich - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 10.02.2005 bis 10.03.2005 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Eitelstraße, zwischen den Häusern Eitelstraße 16 und 18 verspringend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 326, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 326 und 605, den Kramtsweg überquerend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 643, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 643, 644, 645, 646, 647, 526, 527, 528 und 529, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 529, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 530 und 592, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 592, 593, 556, 557, 558, 553 und 546, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 546, 668, 544, 697 und 698, südliche Seite der Straße Kramtsweg bis zur westlichen Seite der Neukölner Straße, westliche Seite der Neukölner Straße bis zu nördlichen Seite der Eitelstraße.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

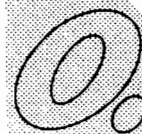
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 495 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220)

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße - vom 11.07.1985 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 495) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 220 unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 495) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 495
Eitelstraße / Kramtsweg / Am Veenteich -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 496 - Stollenstraße / Sudetenstraße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße -)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 496 - Stollenstraße / Sudetenstraße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 10.02.2005 bis 10.03.2005 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Sudetenstraße, nördliche Seite der Stollenstraße, zwischen den Häusern Stollenstraße 20 und 22 verspringend zur östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 392, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 392 und deren Verlängerung bis zur südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 439, südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 439, 100, 118, 117, 115 und teilweise 114, östliche Grenze des Flurstückes Nr. 681, nördliche Seite der Straße Kramtsweg.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

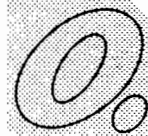
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 496 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 220)

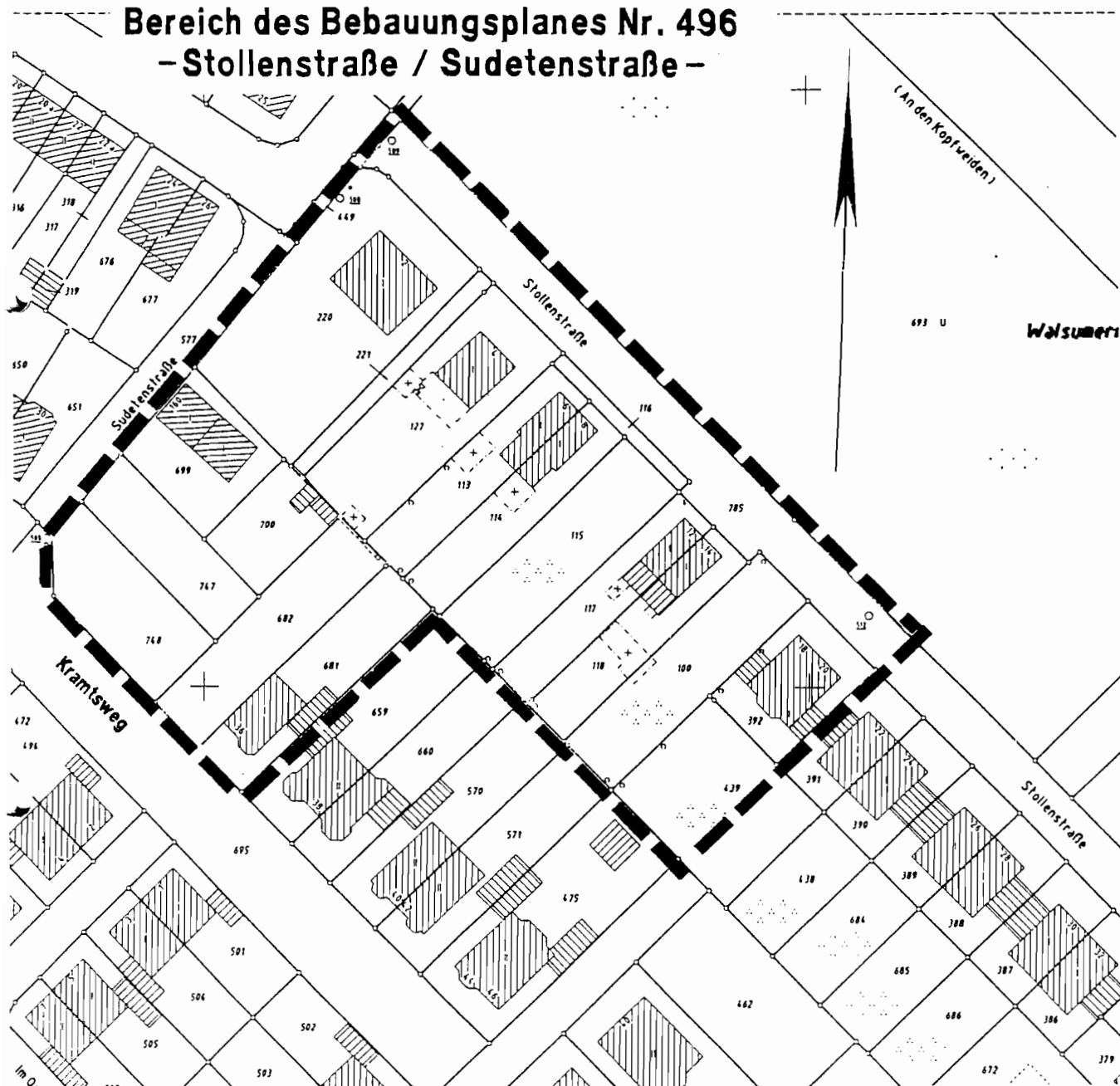
Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße - vom 11.07.1985 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 496) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 220 unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 496) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 496 - Stollenstraße / Sudetenstraße -



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 498 - Daniel-Luft-Weg - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 307 - Hirschkampfschule / Ev. Friedhof Königshardt -)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 498 - Daniel-Luft-Weg - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 307 - Hirschkampfschule / Ev. Friedhof Königshardt -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom 10.02.2005 bis 10.03.2005 einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 6, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Walsumermarkstraße, nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 799, nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 721, 735, 734 und 803, nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 803, 804, 805, 806 und 807 sowie Verlängerung dieser Grenzen bis zur nordwestlichen Seite des Daniel-Luft-Weges, südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 814, südwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 814, 813, 368, 367, 123 und 807, südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 734, 735, 721, 800, 748, 745, 802 und 801 sowie Verlängerung dieser Grenzen bis zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 14, südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 14.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

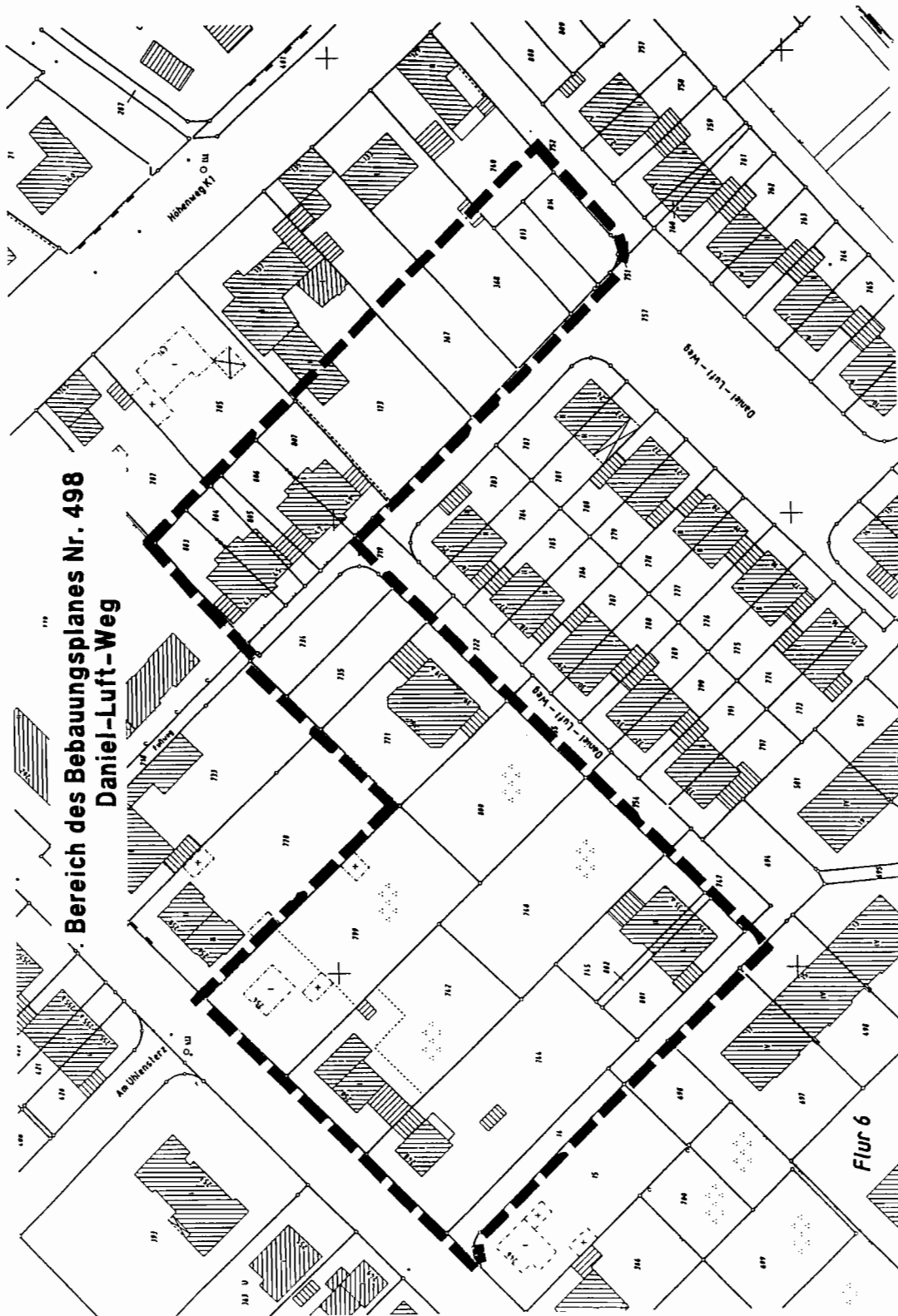
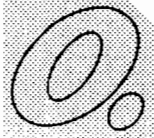
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 498 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 307)

Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 307 - Hirschkampfschule / Ev. Friedhof Königshardt - vom 15.01.1996 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 498) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 307 unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 498) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 499 - Hamburger Straße / Bremener Straße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 336 - Lübecker Straße / Stralsunder Straße -)

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 499 - Hamburger Straße / Bremener Straße - (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 336 - Lübecker Straße / Stralsunder Straße -) vom 19.10.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **10.02.2005 bis 10.03.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I, S. 3762) und § 233 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 15, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Hamburger Straße, südwestliche Seite der Bremener Straße, nordwestliche Seite der Altonaer Straße.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

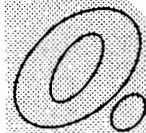
Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 499 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 336)

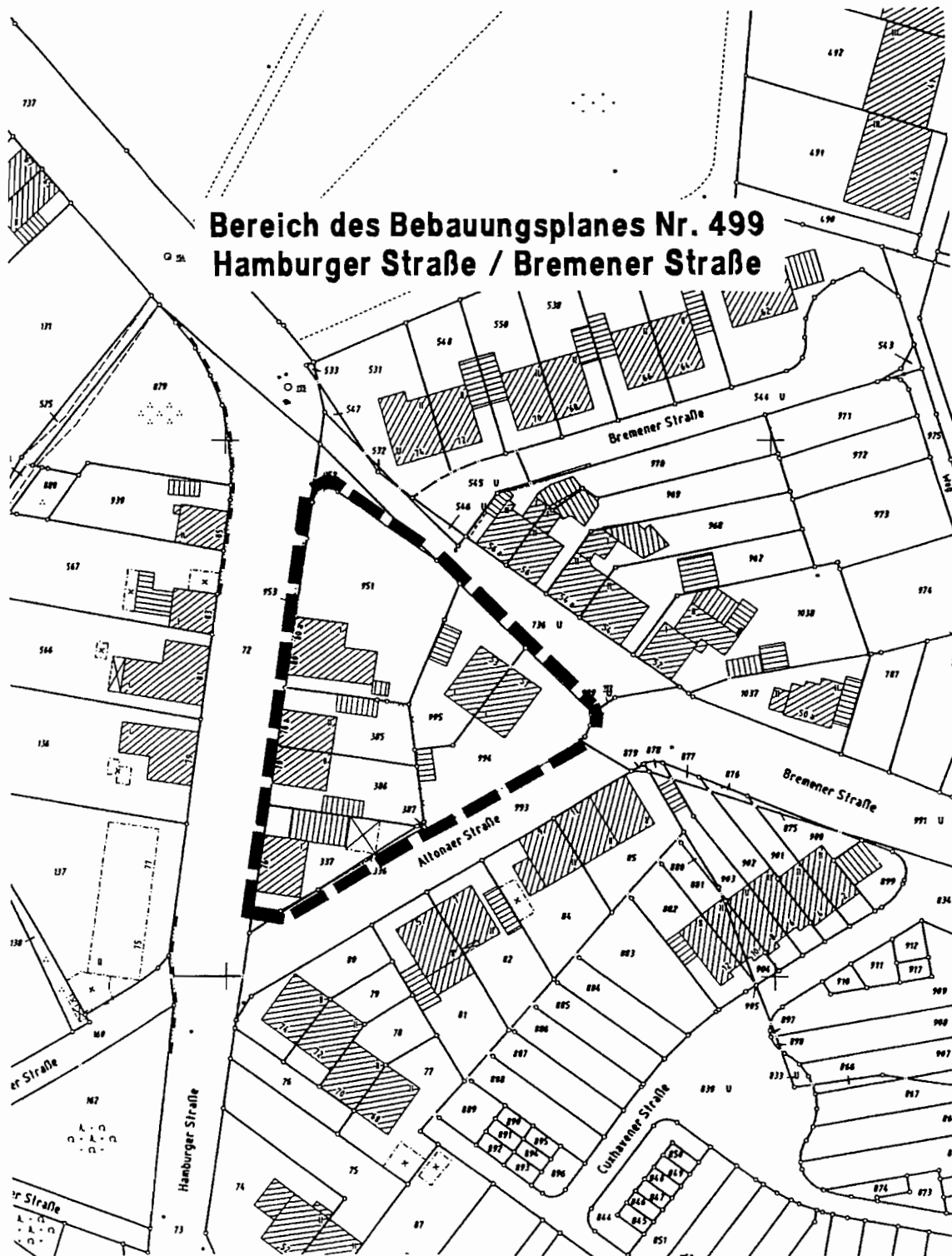
Die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 336 - Lübecker Straße - vom 03.04.1995 bleiben für den Änderungsbereich (Bebauungsplan Nr. 499) in den Grundzügen bestehen.

Es ist beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 336 unter Beibehaltung der vorhandenen Nutzung so zu ändern, dass dieser an die örtlichen bzw. städtebaulichen Gegebenheiten und die ursprünglichen planerischen Zielvorstellungen bezüglich der städtebaulichen Gestaltung angeglichen wird.

Deshalb werden im Änderungsentwurf (Bebauungsplan Nr. 499) insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt.



**Bereich des Bebauungsplanes Nr. 499
Hamburger Straße / Bremener Straße**



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über den einleitenden Änderungsbe-
schluss zur 185. Flächennutzungsplanän-
derung - Jägerstraße / Luchsstraße -**

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die Änderung des am 10.05.1983 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 04.11.2004 umrandete Gebiet beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 28, und wird wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Jägerstraße, nordöstliche Seite der Bundesautobahn A 516, westliche Seite der Alsfeldstraße, nordöstliche Seite der Luchsstraße, nordwestliche Seite der Ittisstraße, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 330 und 254.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Hauptplanungsziele

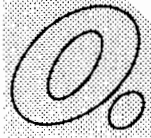
Mit der 185. Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Darstellung eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel;
- Darstellung von Mischgebiet;
- Darstellung von Wohnbaufläche.

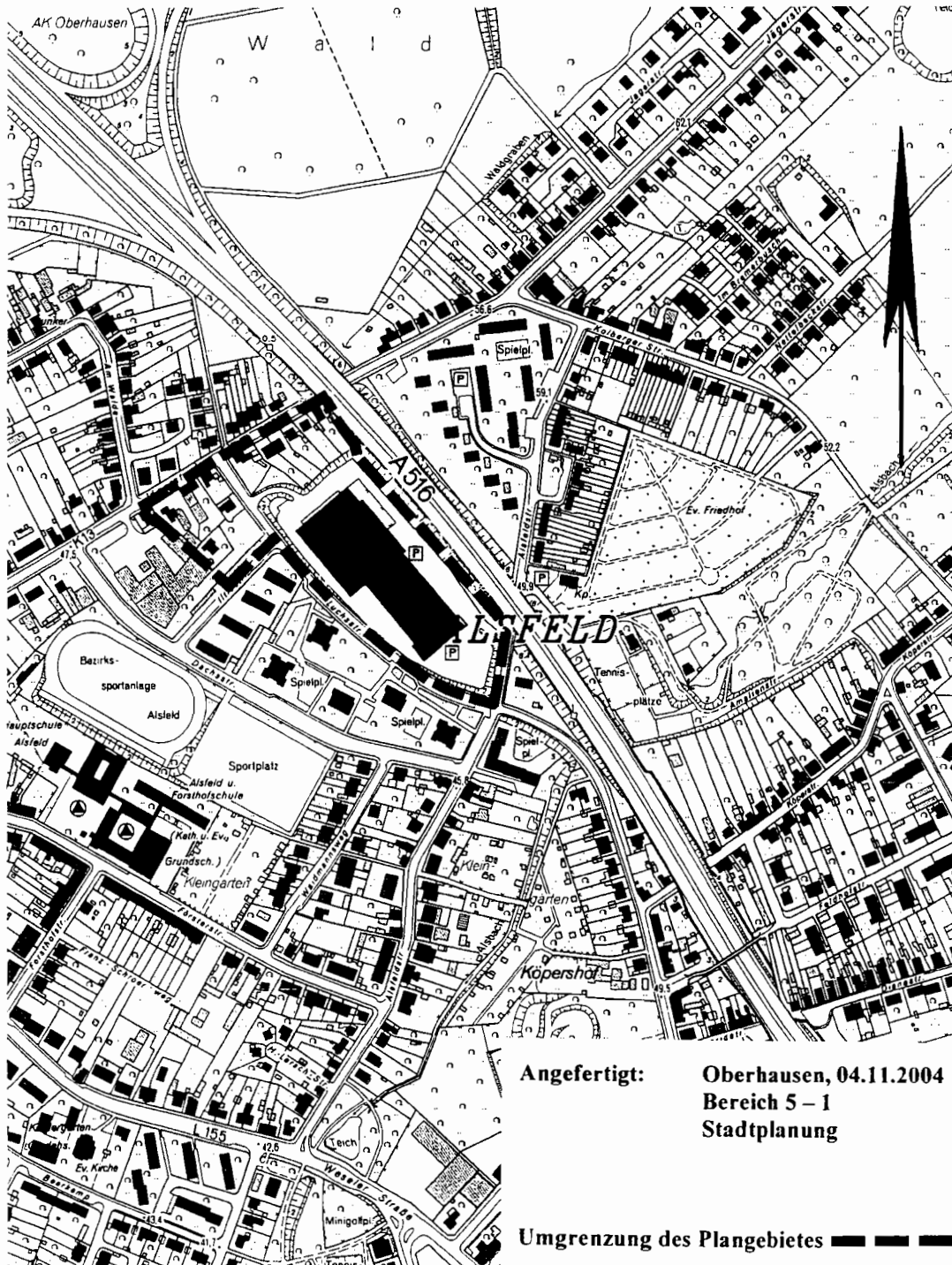
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



**Bereich der 185. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Jägerstraße / Luchsstraße -**



Angefertigt: Oberhausen, 04.11.2004
Bereich 5 - 1
Stadtplanung

Umgrenzung des Plangebietes — — — — —

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungspla- nes Nr. 532 - Luchsstraße -

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 04.11.2004 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 28, und erfasst die Flurstücke Nr. 353, 354 und 369.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 532 sollen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Festsetzung eines Sondergebietes für Einzelhandel mit Sortimentsfestsetzungen;
- planungsrechtliche Absicherung des genehmigten Vorhabens einschließlich zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten;
- Sicherung der vorhandenen Grünstrukturen.

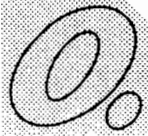
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

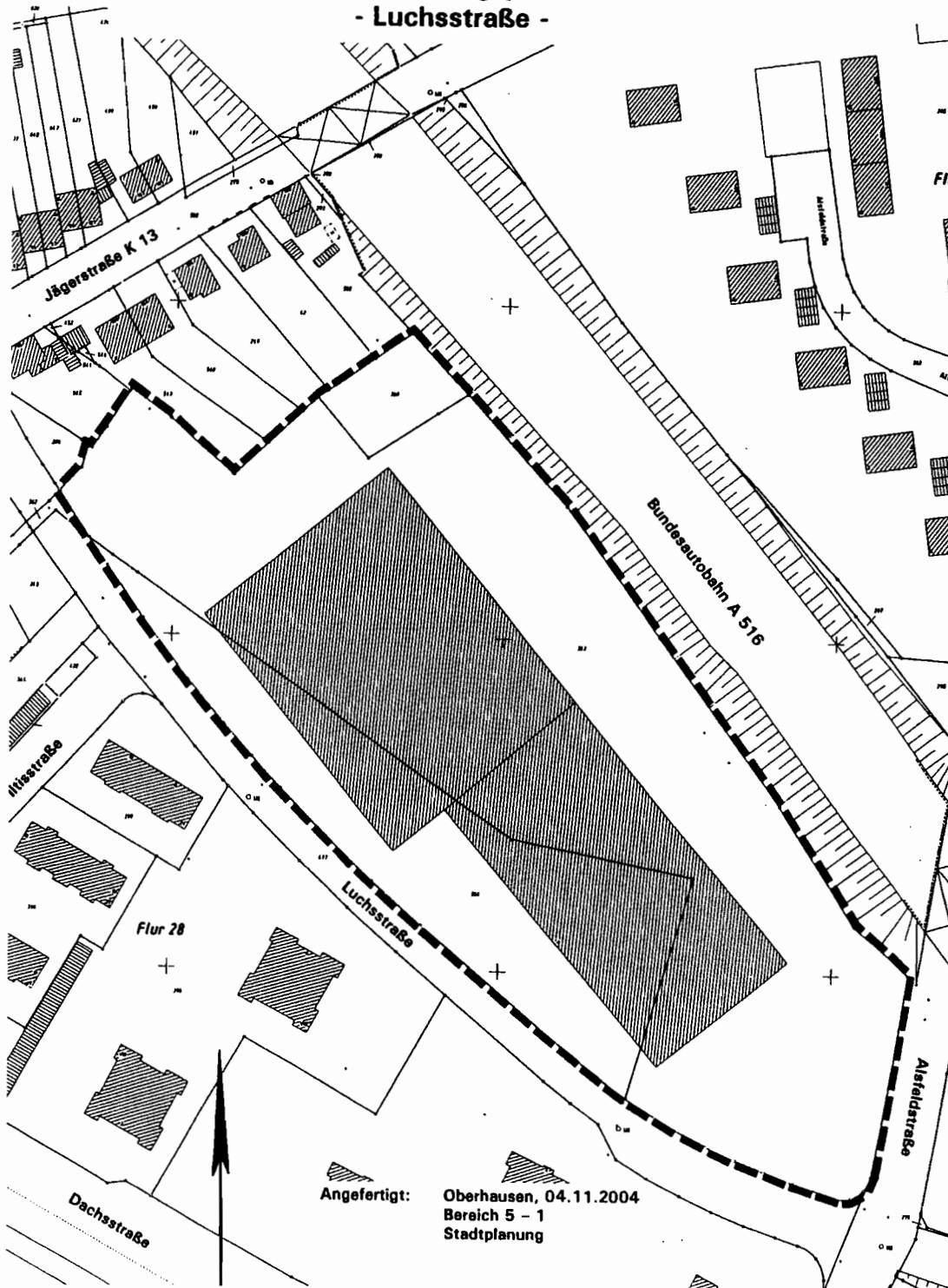
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 532
- Luchsstraße -



Angefertigt: Oberhausen, 04.11.2004
Bereich 5 - 1
Stadtplanung

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 295 - Neukölner Straße / Walsumermarkstraße - und zu einem geringfügigen Teil der Bebauungspläne Nr. 43 - Walsumermarkstraße / Kiefernstraße - und Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße - sowie die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes (Bebauungsplan Nr. 533 - Neukölner Straße (zwischen Lickumstraße und Höhenweg) -)

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 295 -Neukölner Straße / Walsumermarkstraße- und zu einem geringfügigen Teil die Bebauungspläne Nr. 43 - Walsumermarkstraße / Kiefernstraße- und Nr. 220 - Grünzug Kiefernstraße- zu ändern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 533 -Neukölner Straße (zwischen Lickumstraße und Höhenweg)- vom 11.11.2004 liegt nebst Begründung in der Zeit vom **10.02.2005 bis 10.03.2005** einschließlich im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer A 009, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade-Nord, Flur 12, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Grenze des Flurstückes Nr. 230; südliche Grenze der Flurstücke Nr. 230, 229 und 228; ca. 6,5 m entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 165; südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 165 und 164; ca. 19 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 164; südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 174 und 158; ca. 4 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 158; südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 564, 60, 261 und 123; ca. 81,5 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 123; rechtwinklig abknickend zur südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 252; ca. 24 m entlang der südwestlichen Grenze des Flurstückes Nr. 252; südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 586, 587 und 591; nordöstliche Seite der Eitelstraße; abknickend zur südöstlichen Grenze des Flurstückes Nr. 440; südöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 440, 35 und 34; abknickend zur östlichen Seite der Lickumstraße; südwestlichste Grenze des Flurstückes Nr. 11; nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 602 (nördliche Seite der Neukölner Straße); westliche Grenze des Flurstückes Nr. 336; südliche Seite des Höhenweges.

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß §

4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 23.12.2004

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

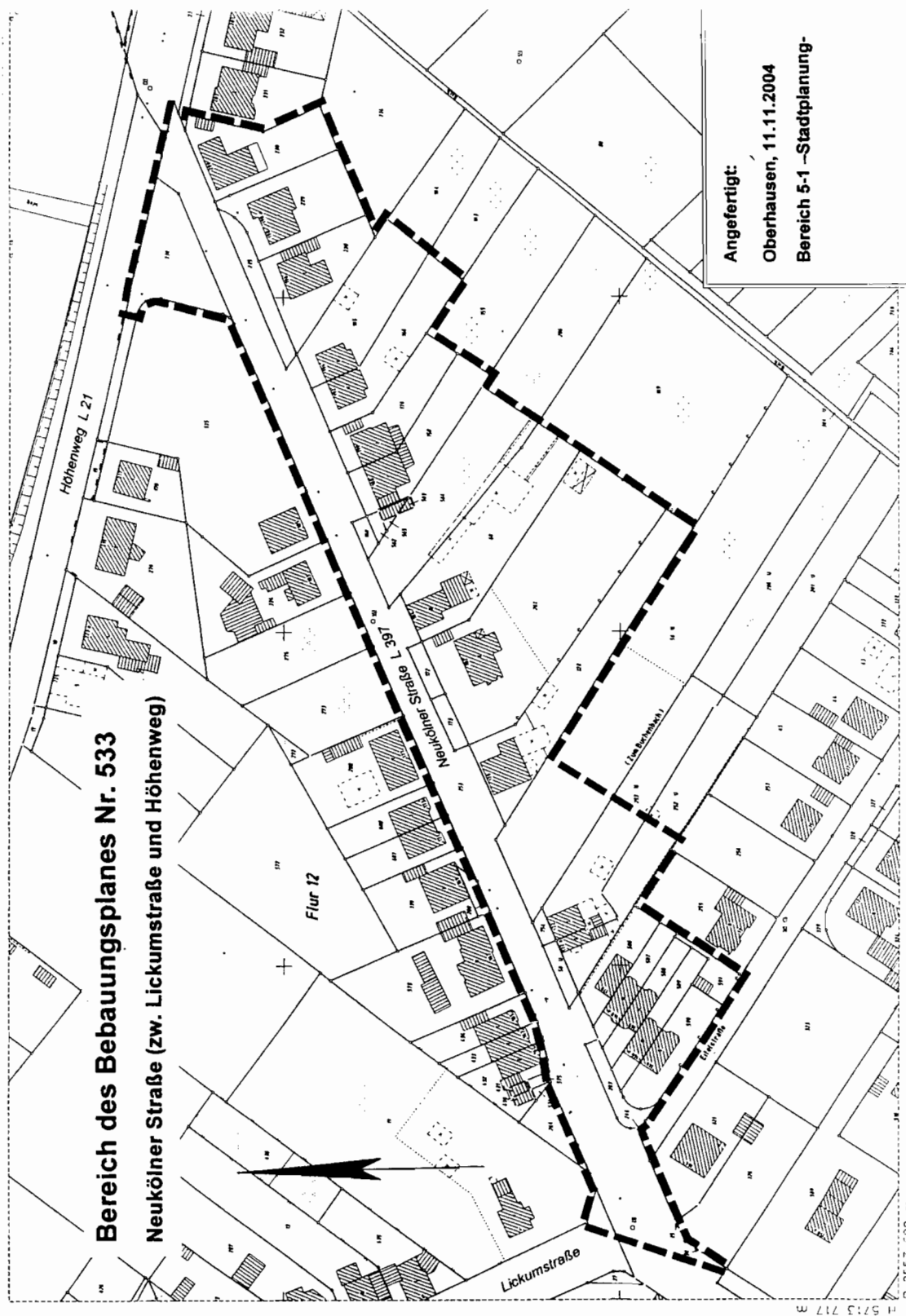
Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 533 - Neukölner Straße (zwischen Lickumstraße und Höhenweg) -

Für die Neukölner Straße zwischen Lickumstraße und Höhenweg setzt der Bebauungsplan Nr. 295 vom 17.06.2002 Straßenbegrenzungslinien mit einem Straßenquerschnitt von 14 m fest. Gemäß dem vorliegenden Ausbauplan (Stand: Juni 2004) reicht ein Straßenquerschnitt von 10,5 m aus.

Auch die zum Teil in den Bebauungsplänen Nr. 43 vom 31.08.1966 und Nr. 220 geregelten Einmündungsbereiche an der Lickumstraße und am Höhenweg können reduziert festgesetzt werden.

Damit die Straße nach einem Ausbau im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als rechtmäßig hergestellt gilt, werden die Straßenbegrenzungslinien entsprechend dem Ausbauplan festgesetzt.

Des Weiteren werden die im Bebauungsplan Nr. 295 südlich der Neukölner Straße ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen in Teilbereichen entsprechend angepasst.



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen
über die Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 265 - Pfälzer Straße / Storchenring -
(Bebauungsplan Nr. 534 - Pfälzer Straße /
Storchenring -)**

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 beschlossen, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 265 - Pfälzer Straße / Storchenring - einzuleiten. Das Änderungsverfahren wird als Bebauungsplan Nr. 534 - Pfälzer Straße / Storchenring - geführt.

Gesetzliche Grundlage ist § 13 Baugesetzbuch in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 4 und 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Nördliche Seite der Pfälzer Straße, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 1646, 1647, 1564, 1565, 1582 und 1641, Flur 4, nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 1641, Flur 4, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 1641, 1638 und 1642, Flur 4, südliche Grenze des Flurstückes Nr. 1642, Flur 4, östliche Grenze der Flurstücke Nr. 376 und 377, Flur 4, nördliche Seite der Hartmannstraße, westliche Grenze des Flurstückes Nr. 752, Flur 4, südwestliche Seite der Straße Storchenring bis zur nördlichen Seite der Pfälzer Straße.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 534 sollen insbesondere maximale Trauf- und Firsthöhen sowie der mögliche Umfang von Dachaufbauten und Dachgauben festgesetzt werden.

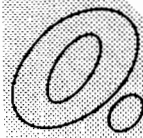
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 12.01.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bereich des Bebauungsplanes Nr. 534
- Pfälzer Straße / Storcherring -



— — — — — Umgrenzung des Plangebietes

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über den einleitenden Änderungsbeschluss zur 186. Flächennutzungsplanänderung - Bahnhofstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring -

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 die Änderung des am 10.05.1983 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplanes in der Fassung der 58. Änderung, Teilbereich A vom 30.10.1996 für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung - vom 15.11.2004 umrandete Gebiet beschlossen.

Gesetzliche Grundlage ist § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 21, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Bahnhofstraße, östliche und südliche Seite des Eugen-zur-Nieden-Ringes, östliche Seite der Steinbrinkstraße, nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 321 und 322, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 510 und 511.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Hauptplanungsziele

Mit der 186. Änderung des Flächennutzungsplanes wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Ergänzung des Sterkrader Stadtteilzentrums durch Maßnahmen im Bereich des Wohnens, des senioren-gerechten Wohnens sowie der Büro- und Dienstleistungsfunktion.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 536- Bahnhofstraße / Eugen-zur-Nieden-Ring -

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 15.11.2004 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl. I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 21, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Bahnhofstraße, östliche und südliche Seite des Eugen-zur-Nieden-Ringes, östliche Seite der Steinbrinkstraße, nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 321 und 322, westliche Grenze der Flurstücke Nr. 510 und 511.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 536 sollen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Festsetzung von kerngebietstypischen Nutzungen;
- Weitere Anbindung des Sterkrader Tores an die Innenstadt von Sterkrade;
- Begrünungsmaßnahmen.

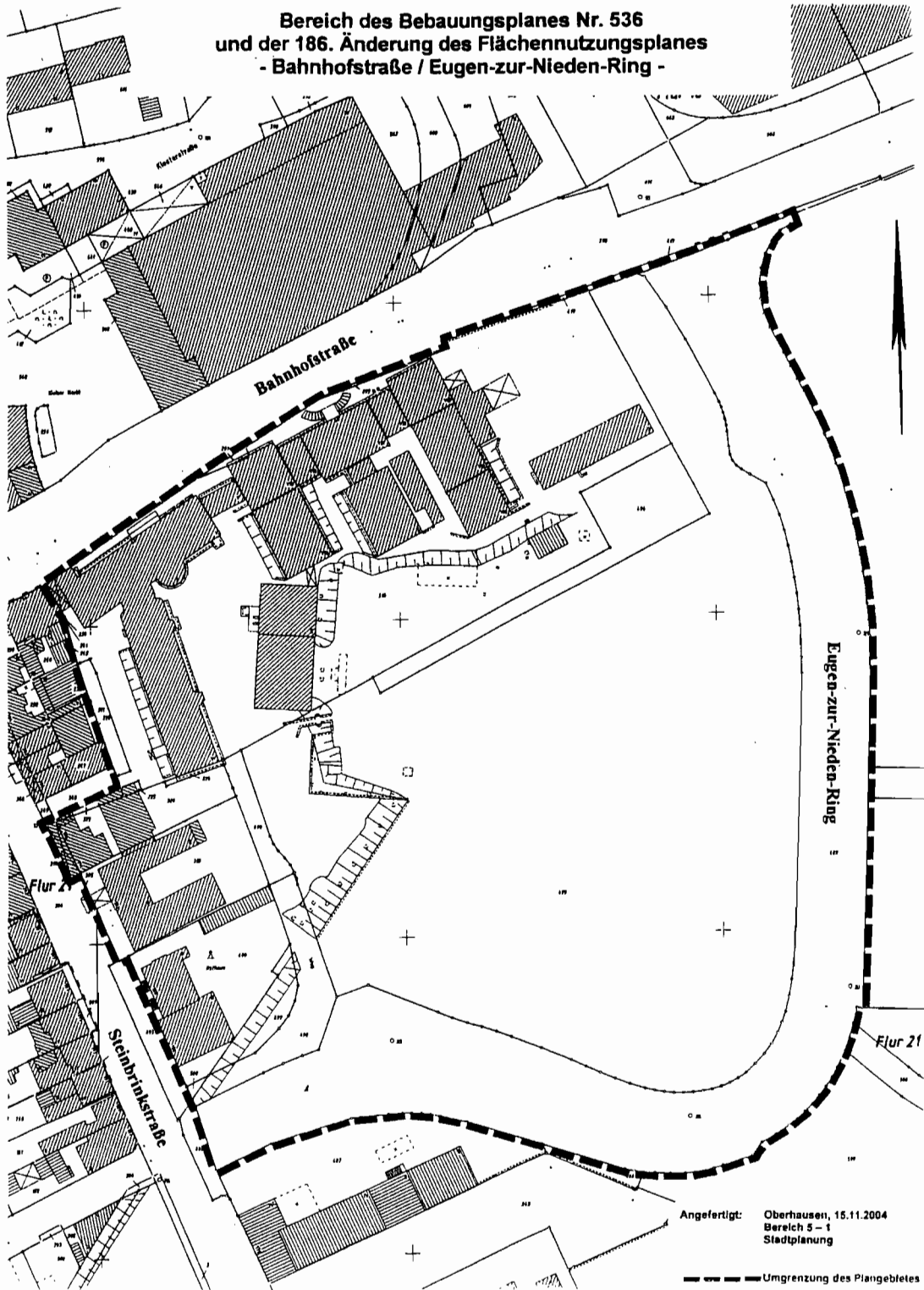
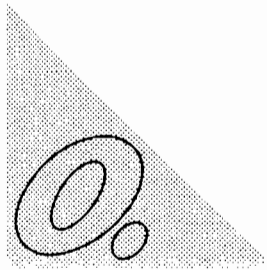
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 07.01.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die Aufstellung des Bebauungspla- nes Nr. 537 - Zum Eisenhammer -

Der Rat der Stadt hat am 13.12.2004 beschlossen, für das im Plan des Dezernates 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, vom 21.12.2004 umrandete Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2004 (BGBl I, S. 1359).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Buschhausener Straße (L 215); nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 365, 227 und 69; nordöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 329; nördliche Grenze der Flurstücke Nr. 314 und 285; östliche Grenze der Flurstücke Nr. 285, 286 und 293; südöstliche Grenze der Flurstücke Nr. 294, 99, 133, 134, 135, 113, 132, 129, 128, 125, 122, 141, 148, 149, 182, 197, 198, 201, 202, 166, 164, 159, 155, 119, 78, 292, 289, 288 und 313.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebietes einen Plan mit den Umringsgrenzen im Dezernat 5, Bereich 1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 537 sollen folgende Hauptplanungsziele verfolgt werden:

- Festsetzung eines Gewerbegebietes;
- Steuerung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben;
- Regelung der Ansiedlung von Vergnügungstätten und Bordellen;
- Klärung der Altlastenproblematik.

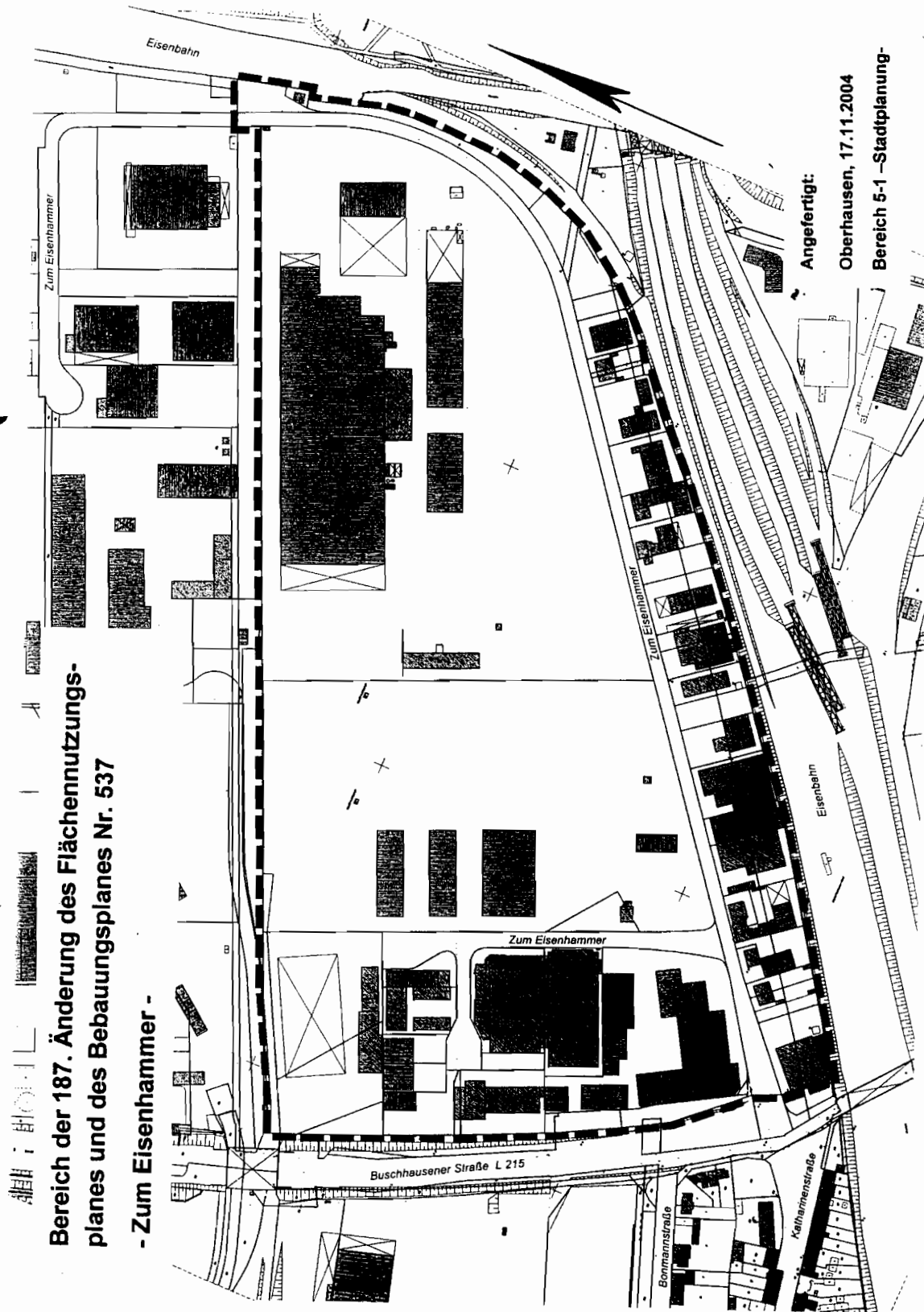
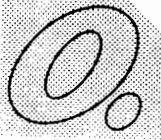
Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 11.01.2005

Klaus Wehling
Oberbürgermeister



Bekanntgabe der Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern bei der BFO gGmbH

Gem. § 52 Abs. 2 GmbH-Gesetz wird folgender Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern bekanntgegeben:

1. Neue Aufsichtsratsmitglieder ab 15.10.2004:

H. Christian Heckhoff Industriekaufmann	Oberhausen
Fr. Angelika Jäntsch Pharmazeut.-techn.-Assistentin	Oberhausen
H. Peter Koppers Gewerkschaftssekretär	Oberhausen
Fr. Dorothee Radtke Einzelhandelskauffrau	Oberhausen
H. Hermann-Josef Schepers Dipl.-Ingenieur	Oberhausen
H. Andreas Schneider Lehrer	Oberhausen
Fr. Ulrike Willing-Spielmann Dipl.-Sozialarbeiterin	Oberhausen
H. Bernhard Sporkmann Lehrer	Oberhausen
Fr. Claudia Stappert Betriebswirtin	Oberhausen
Fr. Claudia Leischen Geschäftsführerin PDS-Fraktion	Oberhausen
Fr. Brigitte Siodmak Beamtin	Oberhausen

2. Ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglieder ab 15.10.2004:

H. Frank Bohnes	Oberhausen
H. Dieter Jansen	Oberhausen
H. Stefan Zimkeit	Oberhausen
H. Dr. Heinz-Jörg Eckhold	Oberhausen
H. Gerd-Georg Janßen	Oberhausen
H. Paul Langenberg	Oberhausen
Fr. Ursula Mertens	Oberhausen
H. Willy Koppers	Oberhausen

Oberhausen, 06.01.2005
Die Geschäftsführung

Achim Kawicki

Gemäß § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz / DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW 1980 S. 226 / SGV NW 224) wurden folgende Denkmäler in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen eingetragen:

Lfd.-Nr.

155 Zeche Sterkrade, von-Trotha-Straße (Fördergerüst sowie die Schachthalle von Schacht 1)

und das Bodendenkmal

Lfd.-Nr.

B 2 Freiflächen der ehemaligen Antony-Hütte in Osterfeld

Das genannte Gebäude und das Bodendenkmal unterliegen den Bestimmungen des DSchG NW, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des DSchG NW hingewiesen.

Danach haben die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen. Die Erhaltung der Substanz muss auf Dauer gewährleistet sein.

Beseitigungen, Veränderungen und Nutzungsänderungen bedürfen der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Die Erlaubnispflicht gilt ebenso für die Errichtung, Veränderungen oder Beseitigungen von Anlagen in der engeren Umgebung von Baudenkmalern oder ortsfesten Bodendenkmälern, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird. Die Veräußerung eines Denkmals ist der Unteren Denkmalbehörde unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Die Denkmalliste kann beim Bereich Stadtplanung, Technisches Rathaus, Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen, während der Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag, 7.30 – 12.30 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr) eingesehen werden.

Die Eintragung in die Denkmalliste gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung des genannten Gebäudes und des Bodendenkmals in die Denkmalliste der Stadt Oberhausen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 72, 46042 Oberhausen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Die Rechtsmittelfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der angegebenen Zeit unmittelbar bei der Widerspruchsbehörde, Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, eingelegt wird.

Die Untere Denkmalbehörde – Bereich Stadtplanung – befindet sich im Technischen Rathaus, Bahnhofstr. 66, 46042 Oberhausen-Sterkrade, Raum A 232.

Klaus Wehling
Oberbürgermeister

Aufgebot von Sparurkunden

21.118.641	23.175.946	26.121.616
28.008.779	28.027.043	29.059.847
31.250.541	32.064.552	39.028.766
40.010.977	48.100.929	48.134.928
48.231.542	48.261.655	3044.001.646

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunden werden gemäß § 16 der Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1995 in der zur Zeit gültigen Fassung aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden.

Andernfalls werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Oberhausen, den 10.01.2005

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN

- Der Vorstand -

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon (0208) 825 - 2116 Jahresbezugspreis 16,-- Euro das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	K 2671 Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt – DPAG	
---	---	--

Ausschreibungen

Fassadensanierung, IV. BA., Kastell Holten, Kastellstraße 58, 46147 Oberhausen

- a) **Ausschreibende Stelle:**
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Betrieb 01 / Objektmanagement
Bahnhofstr. 66 (Techn. Rathaus)
46145 Oberhausen
Telefon: 0208/594-7112, Herr Bolin
Telefax: 0208/594-7141
- b) **Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) **Art des Auftrages**
Fassadensanierung
- d) **Ort der Ausführung**
Kastell Holten, Kastellstraße 58, 46147 Oberhausen
- e) **Art und Umfang der Leistungen**
ca. 380 m² Ziegelmauerwerk reinigen, Fugen erneuern
ca. 1.000 St. Mauerziegel auswechseln
- f) **Ausführungsfristen**
04.04.2005 – 29.04.2005
- g) **Anforderungen der Verdingungsunterlagen**
Die Angebotsunterlagen können ab dem 02.02.2005 in der Zeit von 9 bis 12 Uhr bei der OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH, Betrieb 01/Objektmanagement, 2. OG, Raum D 220, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, abgeholt bzw. schriftlich angefordert werden.
- Auskünfte erteilt:**
Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Betrieb 01 / Objektmanagement
Herr Bolin Telefon: 0208/594-7112
- h) **Kosten der Unterlagen**
13,00 EUR einschl. Porto (bar oder Verrechnungsscheck); werden nicht erstattet.
- i) **Frist für die Einreichung der Angebote (Submissionstermin)**
Die Angebote sind bis zum 03.03.2005, 10:00 Uhr einzureichen
- j) **Anschrift für Angebotsabgabe**
OGM Oberhausener Gebäudemanagement GmbH
Betrieb 02 / Service / Raum D 108
Bahnhofstr. 66 (Techn. Rathaus)
46145 Oberhausen
- k) **Sprache**
Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

- l) **Teilnehmer am Eröffnungstermin**
Teilnehmerkreis gem. § 22 Nr. 1 VOB/A
- m) **Eröffnungstermin**
Die Angebote werden am 03.03.2005, 10:00 Uhr, Raum D 107, Bahnhofstraße 66 (Techn. Rathaus), 46145 Oberhausen, eröffnet.
- n) **Geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. Mehrwertsteuer. Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach Abnahme der Leistung in eine Gewährleistungsbürgschaft umgewandelt.
- o) **Zahlungsbedingungen**
gemäß VOB/B § 16
- p) **Geforderte Eignungsnachweise des Bewerbers**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Anforderung Angaben zu machen.
Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eins ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen.
- Der Bieter hat folgende weitere Unterlagen vorzulegen:
- Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Steuerbehörde
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialversicherungsträger
- q) **Zuschlags- und Bindefrist**
31.03.2005
- r) **Vergabepflichtstelle**
Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
D-40474 Düsseldorf